

# OBAS-Zugangsvoraussetzungen/ Besser mit 1. Staatsexamen?

Beitrag von „Seiteneinstieg“ vom 15. April 2013 21:31

Hallo hein,

dank für deine schnelle Antwort.

zu 1) Ich zitiere ich aus der neuen OBAS §2

Zitat

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann ... teilnehmen, wer..

1. ...

2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes **nach** Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann

3. ...

4. ...

zu 2) Ich habe in der OBAS im selben §2

Zitat

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern können abweichend von Absatz 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschlussentsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325 -BASS 1 – 8 ü), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 als **generell** erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend

Ich verstehe das nun so, dass ich "als Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtbezogenen Hochschulabschluss" die Ausnahmegenehmigung unter (2) erteilt bekomme, nähmlich die Genehmigung "an der berufsbegleitenden Ausbildung teil(zunehmen)"

Versteh ich das so richtig? Und wenn ja. Ist es dann nur bei einer "Vollanerkennung", also so, dass ich die Staatssprüfung nicht mehr machen muss. Oder reicht die Anerkennung meines kompletten Hauptfaches?

Ich möchte OBAS in NRW machen. Welches Amt ist zuständig für mich. Also wo bekomme ich entgültige und mehr oder weniger bindende AUsagen?

DAanke!

LG